



Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

Änderung vom 25. April 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015¹ über die Gebühren für den Tierverkehr wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

25. April 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 916.404.2

Anhang
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

Gebühren

Ziff. 1, 3 und 4

Franken

1 Lieferung von Ohrmarken

1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.75
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.—
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.—
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	–.33
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.33
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:	
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons	2.40
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	3.40
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50

3 Meldung geschlachteter Tiere

Meldung eines geschlachteten Tiers:

3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.75
3.2	bei Tieren der Schweinegattung	–.10
3.3	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	–.50
3.4	bei Equiden	4.75

4	Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons:	
4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ²	5.—
4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.—
4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vaterniers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.—
4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung	5.—
4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.—
4.3	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenhaltung: fehlende Meldung nach Artikel 7 Absätze 1 ^{bis} und 2 der TVD-Verordnung	5.—
4.4	Bei Equiden:	
4.4.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung	5.—
4.4.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.—
